



Hygienekonzept des TSV 1860 Tettau

Das Herren Fußballtraining und der Spielbetrieb des TSV 1860 Tettau e.V. kann aktuell nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden. Dies funktioniert nur wenn die folgenden Punkte akribisch und ausnahmslos eingehalten werden.

1. Allgemeines:

- Ausgeschlossen vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich gilt für folgende Personen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Die aktuell für den Landkreis Kronach gültige 7 Tage Inzidenz ist zu beachten. Sollte diese zwischen einem Wert von 50 und 100 liegen, so muss der Testnachweis zwingend eingehalten werden. Liegt der Wert stabil unter 50 entfällt die Testpflicht. Näheres hierzu ist unter Abschnitt 7 zu finden.
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete FFP2 Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies bedeutet, dass auch in der Umkleidekabine zu jederzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten der Abstandsregel (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. Falls die Abstandsregel außerhalb des Spielfelds einmal nicht eingehalten werden kann, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Der Zugang zur Sportanlage erfolgt ausschließlich über den ausgewiesenen Zugangsbereichen.
- Möglichst auf Fahrgemeinschaften verzichten. Sollte eine Fahrgemeinschaft unumgänglich sein, bitte im Fahrzeug eine Schutzmaske aufsetzen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt worden ist. Jeder soll darauf achten, dass es nicht zu Verwechslungen kommt.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale durchführen.
- Kein Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Hände müssen beim Betreten der Sportanlage desinfiziert werden. Hierfür wird im Eingangsbereich Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (anschließend gründlich Hände waschen).
- Zum Hände waschen steht im Außenbereich jederzeit die Reinigungsstation der Schuhe zur Verfügung.



2. Organisatorisches:

- Das Hygienekonzept in seiner aktuellsten Form wird jedem betreffenden rechtzeitig und ausführlich zur Verfügung gestellt
- Weitere Informationen erfolgen über Aushänge am Sportgelände
- Beim Spielbetrieb ist der Betreuer der Gastmannschaft rechtzeitig vorab über die geltenden Hygienemaßnahmen des TSV 1860 Tettau zu informieren. Eine Einhaltung und die Beachtung der Regeln sind Voraussetzung für den Spielbetrieb. Alle notwendigen Unterlagen sind entsprechend zur Verfügung zu stellen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

3. Training:

- Vor jedem Training muss der „Nachweis der Kontaktdatenerfassung“ von jedem Teilnehmer lückenlos ausgefüllt werden und am Ende der Einheit ausnahmslos den Corona Beauftragten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt für alle anwesenden Personen, also auch für Betreuer, Offizielle usw.
- Es sind nur für die Durchführung zwingend notwendige Personen zugelassen
- Das verwendete Material beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt.
- Trainingsleibchen/Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training(spiel) werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Torwarthandschuhe sind während des Trainings wiederholt zu desinfizieren. Die Torhüter sollen ihr Gesicht möglichst nicht mit den Handschuhen berühren und die Handschuhe keinesfalls mit Speichel befeuchten!
- Nach dem Training(spiel) werden die verwendeten Materialien (Bälle, Hütchen) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- Für die Spieler und Offiziellen werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushänge auf die regelmäßige Handhygiene hinzuweisen.
- Sollten Spieler und/oder Offiziellen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Anreise mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Auf eine zeitliche Entkopplung bei der Ankunft ist zu achten.



4. Spielbetrieb mit Zuschauern:

- Es sind maximal 200 Zuschauer auf dem Sportgelände zugelassen (Stehplatz ohne feste Zuordnung). Auf einen Mindestabstand von 1,5 Meter ist zu achten.
- Sitzplätze mit fester Zuordnung sind nicht ausgewiesen und werden nicht angeboten
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Dies geschieht beim Betreten der Sportanlage an der Kasse.
- Beim Spielbetrieb müssen die Daten sämtlicher im ESB eingetragener Spieler der Heim- und Gastmannschaft nicht erfasst werden, da diese über den ESB bereits erfasst sind. Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim Heimverein. Betreuer der Mannschaften sind ebenfalls über das ESB zu erfassen.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 IfSMV vorlegen (näheres unter Punkt 7 „Testung“). Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- Zuschauer dürfen ausschließlich die ausgewiesene Zone nutzen (siehe Punkt 6 „Zonierung der Sportanlage“). Der Zugang erfolgt ausschließlich über den ausgewiesenen Bereich an der Pergola.
- Der Zugang zum Sportheim ist für Zuschauer nur zum Nutzen der Toilette gestattet (max. eine Person pro Toilette – Zugang über ausgewiesenen Weg). In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht.
- Der Zugang der Mannschaften und Schiedsrichter zum Sportheim erfolgt über den Haupteingang.
- Um den Reibungslosen Ablauf zu überwachen erfolgt der Einsatz von Ordnern. Deren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

5. Nutzung der Kabinen und des Sanitärbereichs:

- In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies bedeutet, dass auch in der Umkleidekabine jederzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- Zugang zum Sportheim haben nur folgende Personengruppen: Spieler, Trainer, Funktionsteams Schiedsrichter oder Ansprechpartner für das Hygienekonzept
- Lediglich die Umkleiden und die Toilette sind frei gegeben, alle anderen Räumlichkeiten sind gesperrt.
- Um den Mindestabstand zu gewährleisten dürfen sich maximal 12 Personen gleichzeitig in der Umkleidekabine aufhalten. Dies gilt für die Heim- als auch für die Gästekabine. Sollte die Anzahl der Sitzmöglichkeiten nicht ausreichend sein muss die Nutzung in Gruppen selbstständig organisiert werden. Beim Trainingsbetrieb können auch beide Kabinen genutzt werden.
- In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung. Den ausgehängten Regeln ist Folge zu leisten.
- Die Aufenthaltsdauer in den Duschen ist auf ein Minimum zu beschränken
- Warteschlangen und Ansammlungen sind generell zu vermeiden
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.
- Spiel- und Halbzeitbesprechungen oder Mannschaftssitzungen werden nach Möglichkeit im Freien durchgeführt.
- Mannschafts- und Schiedsrichterkabinen werden regelmäßig gereinigt und Kontaktflächen desinfiziert.
- Die Equipment-Kontrolle durch den Schiedsrichter erfolgt im Außenbereich.



6. Zonierung der Sportanlage:

Alle Zuschauer und Gäste müssen sich am Gast Eingang registrieren (Kontaktdatenerfassung)! Dies gilt auch für Angehörige der Mannschaften oder Offizielle, welche nicht elektronisch auf dem ESB erfasst werden. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände ist nur in der entsprechenden Zone gestattet.





7. Testung:

Testabhängige Angebote können nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Der offizielle Testnachweis ist von dem getesteten mitzuführen und auf Verlangen der Sportstättenbetreiber vorzuzeigen.

Eine Testangebot vor Ort wird vom TSV 1860 Tettau nicht angeboten. Um einen zugelassenen und bescheinigten Test muss sich vorab selbstständig gekümmert werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Satz 6 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

Sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Test Pass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.

Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag:

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen



gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenen Nachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenen Nachweis im Sinne der SchAusnahmV dem Verein vorzulegen.



8. Weitere Informationsquellen und offizielle Links:

Bayerisches Innenministerium

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>

Deutscher Fußball-Bund (DFB)

<https://www.dfb.de/news/detail/corona-alle-inhalte-auf-einen-blick-215696/>

Bayerischer Fußball-Verband

<http://www.bfv.de/corona>

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV)

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Alle von der Abteilung herausgegebenen Anweisungen sind ausnahmslos zu folgen.

Kurzfristig kann das Hygienekonzept von der Vorstandschaft verändert werden.

Bei Unklarheit oder Fragen kann jederzeit ein ausgewiesener Corona Beauftragter kontaktiert werden.

Corona Beauftragte der Abteilung Fußball des TSV 1860 Tettau e.V.:

Markus Hammerschmidt Mobil: 0151 / 42260437

Stefan Wick Mobil: 0170 / 2128515

Markus Zapf Mobil: 0176 / 55492634